

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

14.09.2022

## STELLUNGNAHME

### im Rahmen der Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG

#### Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtsVO)

Gerne nimmt unternehmer nrw im Rahmen der o.g. Verbändebeteiligung Stellung.

Das Recht auf schulische Bildung und individuelle Förderung ist ein schützenswertes Gut. Distanzunterricht war während der Corona-Krise an den Schulen eine wichtige Lösung, um Unterricht und Bildung auch in diesen Zeiten aufrechtzuerhalten. Aber wesentlich ist: Präsenzunterricht hat viele Vorteile – direkter und persönlicher Austausch, gegenseitiges Helfen sowie die Pflege sozialer Kontakte. Daher sollte - etwa im Falle weiterer Corona-Wellen - Präsenzunterricht soweit wie möglich aufrechterhalten werden.

Wichtig ist jedoch, sich für die Fälle zu wappnen, in denen Präsenzunterricht nicht möglich ist. Insofern begrüßt die Landesvereinigung, dass die Landesregierung einen verlässlichen Rahmen schafft, um auf epidemisches Infektionsgeschehen und Extremwetterlagen adäquat reagieren und Distanzunterricht ermöglichen zu können (§1 DistanzunterrichtsVO). Grundsätzlich ist es dabei richtig, dass Schulen Spielraum für auf die jeweilige Lage zugeschnittene Lösungen haben. Allerdings dürfen sie nicht alleine gelassen werden - auch damit Planbarkeit und Vergleichbarkeit bei der Beschulungsform sichergestellt sind (§ 2 Abs. 2).

Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht ist besonders zu begrüßen (§2 Abs. 3); Distanzunterricht also nicht als Unterricht zweiter Klasse interpretiert werden kann.

Mit Blick auf die unter §3 beschriebene Organisation des Distanzunterrichts ist es wichtig, dass die erforderlichen Pläne und Kommunikationskanäle vorausschauend eingerichtet werden, um im Bedarfsfall rasch, effizient, verlässlich und qualitativ

hochwertig von Präsenz- auf Distanzunterricht umstellen zu können. Der unter §3 Abs. 6 erwähnte Weg des analogen Distanzunterrichts sollte nur im äußerst begrenzten Fall begangen werden und klare Ausnahme bleiben. Grundsätzlich darf es keinen Grund geben, warum digitaler Distanzunterricht nicht möglich ist.

Im Hinblick auf Verlässlichkeit und Qualität des Distanzunterrichts ist es auch zentral, dass die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für digitalen Distanzunterricht erfüllt sind. Nach zwei Jahren Pandemie sowie angesichts der Möglichkeiten aus dem Digitalpakt oder der Breitbandförderung müssen an den Schulen die notwendige Infrastruktur für einen digitalen Distanzunterricht endlich in der Fläche etabliert werden. Das betrifft neben der technischen Ausstattung der Schulen auch die Qualifizierung der Lehrkräfte für guten, hochwertigen digitalen Distanzunterricht. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es hier viele gute Beispiele, aber auch noch viel Nachholbedarf gibt. Daher braucht es hier Tempo, da ansonsten die Möglichkeiten der Verordnung nur eine leere Hülle bleiben.

Grundsätzlich richtig ist, dass beim Distanzunterricht auch die Berufskollegs im Blick sind (§7). Die Sicherstellung unverzüglicher Informationsübermittlung an die Mitverantwortlichen für die berufliche Bildung (v.a. Ausbildungsbetriebe) muss dabei selbstverständlich gewährleistet sein.

Wichtig ist aus unserer Sicht aber grundsätzlich auch, für andere sinnvolle Fälle eine Option für digitalen Distanzunterricht zu schaffen. Das gilt insbesondere in der dualen Ausbildung für die Beschulung kleiner Fachklassen bzw. bei einem Mangel an Fachlehrkräften. Hier können digitale Angebote helfen, größere Distanzen zu überbrücken, die Beschulung „digital zu bündeln“ und damit auch künftig im Land sicherzustellen. Wir begrüßen sehr, dass dafür rechtliche Grundlagen geschaffen wurden durch die Verankerung des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernsysteme (§ 8 16. Schulrechtsänderungsgesetz). Zudem ist dieser Ansatz sehr zu Recht auch in der „Digitalstrategie Schule NRW“ verankert („Sicherstellung qualitativ hochwertiger Ausbildung gerade auch im ländlichen Raum und in wenig frequentierten Berufen durch den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate in den Fachklassen des dualen Systems“ – Handlungsfeld 1). Wichtig ist, dass diese Möglichkeit auch von den Berufsschulen in Abstimmung mit der betrieblichen Praxis genutzt wird. Wir stehen hierfür gerne als Ansprechpartner zu Verfügung.